



Richtlinie über den Betrieb und die Finanzierung von Kindertagesstätten im Westerwaldkreis

Präambel

Die Ziele und Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung und die Rechte der Kinder sind im zum 01. Juli 2021 in Kraft getretenen Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen vorgegeben. Das Landesgesetz ist Grundlage für die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden und Städten sowie den freien Trägern.

Freie und kommunale Träger bieten in ihren Kindertagesstätten ein für das Gemeinwesen offenes Angebot mit dem Ziel, die Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Die Strukturen der Kindertagesbetreuung im Westerwaldkreis sind über Jahrzehnte gewachsen.

Bedarfsgerechte Angebote für die Kindertagesbetreuung werden im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung gesteuert. Betrieb und Finanzierung der Einrichtungen werden, soweit sie nicht durch die gesetzlichen Regelungen vorgegeben sind, in dieser Richtlinie festgelegt.

Grundsätzliche Regelungen zum Betrieb einer Einrichtung gelten für alle Kindertagesstätten gleichermaßen. Integrative Kindertagesstätten bedürfen einer besonderen Betrachtung und Abstimmung mit dem Bereich der Eingliederungshilfe im Sozialamt der Kreisverwaltung.

Die Finanzierung der freien und kommunalen Träger ist differenziert zu betrachten und entsprechend zu regeln.

In Bezug auf die freien Träger ist zunächst die Übergangsvereinbarung vom 22. März 2024, für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2024, und in der Folge die noch abzuschließende Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie der auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der Wohlfahrtspflege Grundlage für entsprechende Regelungen auf der örtlichen Ebene. Die Übergangsvereinbarung findet Anwendung bis eine abschließende Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. Betriebsverträge mit entsprechenden Regelungen wurden bereits im Einvernehmen abgeschlossen (gelten über den 31.12.2024 hinaus).

Hinsichtlich der Finanzierung der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft werden bestehenden Regelungen in dieser Richtlinie verschriftlicht.

Die Einrichtungsträger hatten Kenntnis von dem Schwebezustand und der in der Folge zu erwartenden notwendigen Anpassungen und Nachforderungen. Die gewährten Zuwendungen wurden nach dem Inkrafttreten des KiTaG aufgrund fehlender Regelungen in Bezug auf die Finanzierung der Kindertagesstätten unter Vorbehalt gewährt.



Inhalt

Allgemeine Regelungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Kinderbetreuung / Aufnahme
- § 3 Arbeitsrahmenbedingungen

Finanzierung, Gemeindebeteiligung

- § 4 Grundstück, Gebäude und Ausstattung (Liegenschaft)
- § 5 Förderung der Personalkosten und sonstigen notwendigen Kosten (Sachkosten)
- § 6 Beteiligung der Kommunen, die mit den freien Trägern kooperieren
(Gemeindebeteiligung)

Verfahren, Verwendungsnachweise, Inkrafttreten

- § 7 Verfahren, Verwendungsnachweise
- § 8 Inkrafttreten



Allgemeine Regelungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Maßgeblich für den Betrieb und damit für die in den Kindertagesstätten vorzuhaltenden Angebote/Betreuungsformen sind die jeweils geltenden Betriebserlaubnisse, die sich an den Festlegungen des durch den Jugendhilfeausschuss des Westerwaldkreises beschlossenen Kindertagesstättenbedarfsplanes, in der jeweils geltenden Fassung, orientieren.
2. Änderungen der Betriebserlaubnis (§ 45 bis 48 SGB VIII) erfolgen in Abstimmung mit dem Jugendamt, unter Berücksichtigung der Festlegungen im jeweils geltenden Kindertagesstättenbedarfsplan.
3. Die Aufnahmekapazitäten richten sich nach der vom Jugendamt und Landesjugendamt Rheinland-Pfalz festgelegten Platzkapazitäten (siehe Kindertagesstättenbedarfsplan) der Einrichtungen.
4. Der jeweilige Träger einer Kindertagesstätte betreibt die Einrichtung in einer eigenen Liegenschaft. Im Falle einer Trägerschaft eines freien Träger kann die Liegenschaft von einer im Einzugsbereich liegenden Kommune zur Verfügung gestellt werden (Bau-trägerschaft).
5. Für die den Bau und die Ausstattung betreffenden Teile der Betriebserlaubnis ist das Jugendamt des Westerwaldkreises zuständig (§ 22a Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AGKJHG).

§ 2 Kinderbetreuung / Aufnahme

1. In den Kindertagesstätten im Westerwaldkreis werden Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation in der Familie und ihren individuellen Fähigkeiten aufgenommen.
2. Befinden sich an einem Standort mehrere Kindertagesstätten stimmen sich die Leitungen in Bezug auf die Aufnahme der Kinder untereinander ab, um Doppelanmeldungen zu vermeiden. Die entsprechenden Daten (Name, Geburtsdatum) werden hierzu zur Verfügung gestellt.
3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens Kindertagesstättenplätze nicht länger reserviert werden können. Im Rahmen der Vorgaben/Bedingungen der Betriebserlaubnis und der Kindertagesstättenbedarfsplanung (Personal, Ausstattung, Konzeption, Kapazität) besteht eine Aufnahmepflicht.



4. Die Aufnahme erfolgt nach festgelegten Kriterien, die unter anderem folgende Punkte umfassen:

- a. Örtliche Zuständigkeit: Aufgenommen werden Kinder, die im Einzugsbereich der Kindertagesstätte wohnhaft sind, darüber hinaus, wenn im Rahmen der Bedarfsplanung temporäre Ausnahmen (Ausweichplätze) vorgesehen wurden oder im Einzelfall die Aufnahme abgestimmt wurde.
- b. Verfügbarkeit freier Plätze: Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen.
- c. Besondere Bedarfe: Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (z. B. aufgrund drohender Behinderung oder einer Behinderung) werden im Sinne der Inklusion in den Regelkindertagesstätten aufgenommen. Diese werden ggf. durch Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe unterstützt (§ 1 Abs. 2 KiTaG).

Sollte aus Sicht des Trägers eine Aufnahme fraglich sein, wird er das Jugendamt unverzüglich darüber informieren.

5. Die Kündigung eines Betreuungsvertrages oder die Nichtaufnahme eines einzelnen Kindes ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Begründete Ausnahmefälle umfassen insbesondere:

- Nichteinhaltung von Elternpflichten;
- unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten oder schwerwiegende Vertragsverletzungen;
- Nichtzahlung von Beiträgen;
- eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls, die nicht durch zusätzliche Maßnahmen behoben werden kann;
- schwere Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, die trotz ergriffener Maßnahmen eine Integration in die Gruppe nicht ermöglichen.

6. Vor jeder Entscheidung über eine Kündigung des Vertrages oder die Nichtaufnahme eines Kindes ist das Jugendamt als Planungsbehörde einzubeziehen. In strittigen Fällen wird im Rahmen einer Fallbesprechung zwischen dem Jugendamt und der Einrichtung / dem Träger entschieden.

Wird die Aufnahme eines Kindes entgegen der Auffassung des Jugendamtes abgelehnt, wird eine Einigung über möglicherweise entstehende Kosten in einer für beide Seiten vertretbaren Art gefunden.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen

1. Auf die Betriebsführung der Kindertagestätte finden die kommunalrechtlichen Regelungen bzw. kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, die tarifvertraglichen Regelungen für den Öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. die jeweiligen Arbeitsvertragsordnungen für die kirchlichen und sonstigen freien Träger sowie den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechende Anwendung. Die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz sind zu beachten. Abweichungen, Einschränkungen oder übersteigende Anforderungen, die den landesrechtlichen Regelungen entgegenstehen, finden keine Anwendung.



2. Die Personalausstattung richtet sich nach den §§ 21 - 24 KiTaG sowie der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Die freien und kommunalen Träger sind Arbeitgeber des Personals und verantwortlich für die Dienst- und Fachaufsicht.
3. Die Personalbedarfsbemessung für das Wirtschaftspersonal (Hauswirtschaftskräfte und Reinigungsdienste/-kräfte) richtet sich nach den Vorgaben des Westerwaldkreises.
4. Verwaltungsleistungen der Träger bzw. von deren übergeordneten Stellen für die Kindertagesstätte, sei es haupt- oder nebenamtlich, werden von diesen getragen, werden nicht zusätzlich erstattet.

Finanzierung, Gemeindebeteiligung

§ 4 Grundstück, Gebäude und Ausstattung (Liegenschaft)

1. Die Träger sind für das Bereitstellen und die Unterhaltung der Liegenschaft sowie der Ausstattung verantwortlich. Der Westerwaldkreis beteiligt sich an deren Finanzierung im Rahmen der Regelungen in der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Westerwaldkreis in der jeweils geltenden Fassung.
2. Werden nach der Ausweisung von Angebotsänderungen im Kindertagesstättenbedarfsplan oder bedingt durch geänderte gesetzliche Voraussetzungen oder Rahmenbedingungen bauliche Veränderungen erforderlich, stimmen sich die Einrichtungs-/Bauträger und das Jugendamt frühzeitig über den Umfang der notwendigen Maßnahmen ab. Sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung abgestimmt, kann der Einrichtungs-/Bauträger die weitere Planung veranlassen. Je nach Verfahrens-/Planungsstand sind das Landesjugendamt (Betriebserlaubnisbehörde) und weitere Fachbehörden in Abstimmung mit dem Jugendamt zu beteiligen.
3. Die freien Träger und die Kommunen, die einem Einzugsbereich einer Kindertagesstätte zugeordnet sind, schließen jeweils vor Ort eine Vereinbarung über die Nutzung und Finanzierung der für eine Einrichtung genutzten Liegenschaft (§ 1 Abs. 4) betreffend die gebäudebezogenen Kosten (einschließlich Schönheitsreparaturen). Regelungen für eine Kostenaufteilung für Sanierungen, den Neu-/Ersatzbau, Erweiterungen und Umbauten sowie der Ausstattung sind in die Vereinbarung einzubeziehen.
4. Die Zuwendungen des Westerwaldkreises, des Landes und Anderer sind vom Einrichtungs-/Bauträger zu beantragen.



§ 5 Förderung der Personalkosten und sonstigen notwendigen Kosten (Sachkosten)

1. Bedingt durch fehlende Regelungen im Kindertagesstättengesetz und unter Beachtung bisheriger Finanzierungsgrundsätze sowie der Regelungen in der Übergangsvereinbarung bzw. der in der Folge geltenden (noch ausstehenden) Rahmenvereinbarung mit den freien Trägern, ist eine differenzierte Finanzierung der Personal- und Sachkosten (sonstige notwendige Kosten - siehe Anlage) der freien und kommunalen Träger angezeigt.
2. In der Übergangsvereinbarung ist eine Förderung der kirchlichen Träger in Höhe von 102,5 % der zuwendungsfähigen Personalkosten vereinbart - 99 % für Personalkosten und 3,5 % für sonstige notwendige Kosten. Den sonstigen freien Trägern werden 103,5 % der zuwendungsfähigen Personalkosten erstattet - 100 % für Personalkosten und 3,5 % für sonstige notwendige Kosten. Die ausstehende Rahmenvereinbarung wird abschließende Regelungen beinhalten, ggf. werden Regelungen in dieser Richtlinie anzupassen sein.
3. Die Personalkosten der kommunalen Träger werden gedeckt durch die Zuweisung des Landes gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG, die Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG, die Eigenleistung des Trägers in Höhe von 11,5 % und einen Anteil des Westerwaldkreises in Höhe der ungedeckten Kosten.

Bei kommunalen Horten beträgt die Eigenleistung des Trägers 10,0 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Die sonstigen notwendigen Kosten sind vom Träger aufzubringen.

§ 6 Beteiligung der Kommunen, die mit den freien Trägern kooperieren (Gemeindebeteiligung)

1. Die Beteiligung der Gemeinden an den notwendigen Kosten der Einrichtung gemäß § 27 Abs. 3 KiTaG orientiert sich an den Kosten einer Gemeinde, die eine eigene Kindertagesstätte betreibt, um eine im Sinne der Gleichbehandlung möglichst vergleichbare Belastung zu erreichen.
2. Die Personalkosten werden gedeckt durch die Zuweisung des Landes gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG, die Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG, den verbleibenden Anteil eines freien Trägers (§ 5 Abs. 2) und durch eine Gemeindebeteiligung, die verbleibenden ungedeckten Kosten trägt der Westerwaldkreis. Die Beteiligung der Gemeinden orientiert sich am Trägeranteil einer Gemeinde, die eine eigene Kindertagesstätte betreibt. Sie wird auf 11,5 Prozentpunkte der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalkosten der Einrichtung (§ 5 Abs. 3) festgelegt.

Der Gemeindeanteil beträgt bei Horten in freier Trägerschaft 10,0% der zuwendungsfähigen Personalkosten.



3. Die sonstigen notwendigen Kosten (Sachkosten) werden zunächst seitens des Westerwaldkreises entsprechend der in der Übergangsvereinbarung vereinbarten Höhe von 3,5 % in Bezug auf die zuwendungsfähigen Gesamtpersonalkosten, nach Vorliegen einer abschließenden Rahmenvereinbarung in der sodann vorgegebenen Höhe, übernommen und an die freien Träger ausgezahlt (§ 5 Abs. 2). Die Gemeinden werden seitens des Westerwaldkreises in gleicher Höhe beteiligt.
4. Sind mehrere Gemeinden betroffen (Einzugsbereich: siehe Kindertagesstättenbedarfsplan), erfolgt vor Ort (durch die Verbandsgemeindeverwaltung) eine Aufteilung der Kosten nach den Belegzahlen der zugeordneten Ortsgemeinden (Stand: 31. Mai eines Kalenderjahres). Einzelheiten bezüglich dieser Aufteilung werden innerhalb der jeweiligen Verbandsgemeinde festgelegt.

Die Belegzahlen werden dem Bescheid über die Abschläge sowie dem Bescheid über die Endabrechnung beigelegt.

Bei integrativen Kindertagesstätten werden die Gemeinden beteiligt, aus denen Kinder den Regelbereich besuchen.

Verfahren, Verwendungsnachweise, Inkrafttreten

§ 7 Verfahren, Verwendungsnachweise

1. Personalkostenzuwendungen werden nur gewährt, wenn die Tageseinrichtung in den Bedarfsplan des Westerwaldkreises aufgenommen ist und die personellen und organisatorischen Voraussetzungen nach dem KiTaG, der KiTaGAVO und dem SGB VIII sowie die fachlichen Voraussetzungen des Personals in der jeweils geltenden Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden (Fachkräftevereinbarung) erfüllt.
2. Die Abschläge auf die Personalkosten (angemeldete voraussichtliche Personalkosten) werden in 3 Raten, nach Eingang der Landeszuweisung, im Februar, Juni und Oktober eines Jahres gezahlt. Die Auszahlung der sonstigen notwendigen Kosten erfolgt mit den Abschlagszahlungen der Personalkosten.
3. Die Gemeinden im Einzugsbereich einer Kindertagesstätte eines freien Trägers erstatten dem Westerwaldkreis den Gemeindeanteil (§ 6). Der entsprechende Bescheid wird den zugeordneten Gemeinden über die Verbandsgemeindeverwaltung mit der unter § 6 Abs. 4, Satz 3 genannten Anlage zugestellt. Die Zahlung wird spätestens zum 30. Juni eines Jahres fällig.
4. Die abschließende Abrechnung der Zuwendungen erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises, der grundsätzlich bis zum 31.03. des Folgejahres, mit Hilfe der vom Land zur Verfügung gestellten IT-Anwendung, beim Westerwaldkreis einzureichen ist. In Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung längstens bis zum 31.05. eines Jahres möglich.
5. Die Bewilligung des Gesamtzuschusses steht unter dem Vorbehalt der richtigen Berechnung der Vergütung und Eingruppierung, der Einhaltung des Kindertagesstättengesetzes, der hierzu ergangenen Vorschriften sowie der abschließenden Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt oder einer Institution des Landes.



Sollten sich hierbei Änderungen ergeben, behält sich der Westerwaldkreis die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

Bisherige und entgegenstehende Richtlinien und Festlegungen treten außer Kraft.

Montabaur, den

Achim Schwickert, Landrat